

**Übergangsvereinbarung zur Umsetzung
des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von
Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz - BTHG)
im Saarland**

zwischen

dem Träger der Eingliederungshilfe Saarland

vertreten durch

das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

und

der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar

für die nachfolgenden Verbände:

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e.V.

Caritasverband für die Diözese Trier e.V.

Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Landesverband Saarland e.V.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz

Synagogengemeinde Saar

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung - Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 - hat der Bundesgesetzgeber weitreichende Änderungen der Systematik der Eingliederungshilfe beschlossen.

Um einen möglichst reibungslosen Übergang von der bisherigen Leistungssystematik der Eingliederungshilfe des SGB XII auf die Neuregelungen des SGB IX zum 01.01.2020 zu gewährleisten und Leistungsabbrüche zu vermeiden, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Übergangsvereinbarung.

§ 1 Zweck

- (1) Die Übergangsregelung dient der Vermeidung von Leistungsabbrüchen und soll eine reibungslose Umstellung auf die Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes ermöglichen.
- (2) Mit der Übergangsvereinbarung wird die Vorgabe der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 umgesetzt.
- (3) Die Vertragspartner setzen dabei voraus, dass die bedarfsdeckenden Leistungen auch über den 01.01.2020 hinaus mit den bisherigen Inhalten und Vergütungen der Leistungstypen auf Grundlage des Landesrahmenvertrages Saarland nach § 79 Absatz 1 SGB XII (LRV-SAL) - abzüglich der existenzsichernden Leistungen - sichergestellt werden.
- (4) Das Recht der leistungsberechtigten Person auf Neufeststellung der Leistungen auf Grundlage eines Gesamtplanverfahrens bleibt hiervon unberührt.
- (5) Während des auf max. zwei Jahre angelegten Übergangszeitraumes werden für alle Leistungsberechtigten Gesamtplanverfahren durchgeführt und die Leistungen auf der Grundlage des neuen Rahmenvertrages nach § 131 Absatz 1 SGB IX gewährt.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Verhandlungen zur Erarbeitung eines neuen Rahmenvertrages nach § 131 Absatz 1 SGB IX, insbesondere bzgl. der Erstellung der erforderlichen Anlagen schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen.
- (7) Die Übergangsvereinbarung entfaltet keine bindende Wirkung für künftige vertragliche Regelungen nach § 131 SGB IX.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Übergangsregelung findet Anwendung auf alle Leistungen, die auf Grundlage der nach § 75 Absatz 3 SGB XII bis zum 31.12.2019 auf Basis des Landesrahmenvertrages Saarland nach § 79 Absatz 1 SGB XII (LRV-SAL) geschlossenen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen in der Eingliederungshilfe, bewilligt wurden.

(2) In der Übergangszeit können für neue Leistungsangebote bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages nach § 131 Absatz 1 SGB IX Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX auf der Basis der Regelungen des Landesrahmenvertrages Saarland nach § 79 Absatz 1 SGB XII (LRV-SAL) in der Fassung vom 01. Juli 2015 geschlossen werden.

(3) Bis zur Inkraftsetzung der jeweiligen Leistungsbeschreibungen (Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX) werden die Leistungstypen und die Vergütungssystematik des Landesrahmenvertrages Saarland nach § 79 Absatz 1 SGB XII (LRV-SAL) in der Fassung vom 01. Juli 2015 sowie die hierzu von der Vertragskommission SGB XII gefassten Beschlüsse analog angewendet und die Vergütungen gemäß § 3 dieser Vereinbarung ermittelt.

§ 3 Grundsätze zur Umstellung und zur Ermittlung der Vergütungen

(1) Die bisher ermittelten Bedarfe und beschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Basis der in § 2 genannten Vereinbarungen gelten grundsätzlich zunächst in der bisherigen Höhe weiter, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) Es bedarf keines erneuten Antrages nach SGB IX durch die leistungsberechtigten Personen.

(3) Die bisher ermittelten Bedarfe und beschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Basis der in § 2 genannten Vereinbarungen der Leistungen zur Teilhabe in einer Tagesförderstätte (Leistungstyp E3 gemäß LRV-SAL) und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (Leistungstyp E4 gemäß LRV-SAL), der Leistungen zur internen Tagesstruktur innerhalb einer Wohnstätte/eines Wohnverbundes (Leistungsmodul nach Leistungstyp E9 gemäß LRV-SAL) und der Leistungen zur internen Tagesstruktur in Therapeutischen Wohngruppen (Leistungsmodul nach Leistungstyp E10 gemäß LRV-SAL) gelten zunächst in der bisherigen Höhe abzüglich der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, die unter die existenzsichernden Leistungen fallen, weiter. Hierzu wird die Vergütung zum 01.01.2020 um den am 01.01.2020 geltenden, aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung ermittelten Betrag (2,12 € und 1,54 € bei Teilzeitbeschäftigten) bei den in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Leistungen kalendertäglich reduziert. Es bedarf keines erneuten Antrages nach SGB IX durch die leistungsberechtigten Personen.

(4) Die bisher ermittelten Bedarfe und beschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß der in § 2 genannten Vereinbarungen der Wohnleistungen gelten zunächst in der bisherigen Höhe abzüglich der existenzsichernden Leistungen, weiter. Für die Ermittlung der Übergangsvergütung der Fachleistung wird als Rechenweg die bisherige Vergütung (der am 31.12.2019 gültige Vergütungssatz zuzüglich einer möglichen linearen Erhöhung, multipliziert mit 30,42 Tagen) zuzüglich eines Betrages in Höhe des Barbetrages und der Bekleidungspauschale zum Stand 31.12.2019 um die

durch die jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe zum 01.01.2020 geltenden durchschnittlichen angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum nach § 42 a Absatz 5 Satz 3 SGB XII (untere Angemessenheitsgrenze) sowie um den am 01.01.2020 geltenden Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 reduziert. Der sich so ergebende Monatsbetrag für die Eingliederungshilfeleistung wird durch 30,42 Tage dividiert, um den neuen Tagessatz zu erhalten. Es bedarf keines erneuten Antrages nach SGB IX durch die leistungsberechtigten Personen.

Beim Abschluss von Vereinbarungen über Leistungen nach § 125 SGB IX umfasst das zukünftige Raumprogramm nur noch die Flächen für die Fachleistung.

(5) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der so ermittelten Vergütung keine konkreten Kalkulationen für die Fachleistung zugrunde liegen, sondern es sich lediglich um eine Fortschreibung der bestehenden Vergütung handelt und sich somit keinerlei Präjudiz für die zukünftigen Einzelverhandlungen der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ergibt. Bei der Vergütung der Fachleistung handelt es sich um eine kostenneutrale Umstellung und Fortschreibung der Vergütung und Leistungen der Fachleistung ohne Berücksichtigung der neuen Herausforderungen des SGB IX. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei der Neuausrichtung der Angebote nach SGB IX Neuverhandlungen der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsstrukturen notwendig sind.

(6) Die Bedarfsermittlung im Einzelfall durch den Träger der Eingliederungshilfe bleibt von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt.

§ 4 Vereinbarungen

(1) Die Inhalte der individuellen Leistungsvereinbarungen auf Basis der Leistungstypen des Rahmenvertrages nach § 79 Absatz 1 SGB XII (LRV-SAL) - mit Ausnahme der existenzsichernden Leistungsanteile - finden bis zur Vereinbarung neuer Leistungen mittels Überleitungsleistungsvereinbarung Anwendung. Die gemäß § 123 ff SGB IX erforderliche Vereinbarung nimmt Bezug auf die bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII auf Basis des Landesrahmenvertrages Saarland nach § 79 Absatz 1 SGB XII (LRV-SAL) in der Fassung vom 01. Juli 2015.

(2) Vergütungsanpassungen z.B. aufgrund von Tarifierhöhungen und Sachkostensteigerungen erfolgen nach den bisher geltenden Grundsätzen und Verfahren. Lineare Anpassungen sind auf der Grundlage der jeweiligen Tarifsteigerungen möglich

§ 5 Überleitungszuschlag

Durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe aufgrund des Bundesteilhabegesetzes entsteht für die Leistungserbringer ein Verwaltungsmehraufwand u.a. bei der Ermittlung und Festlegung der Kosten der Wohnraumüberlassung, im Vertragsmanagement, bei der Umstellung und Ab-

wicklung des Rechnungswesens sowie bei der Änderung der Wohn- und Betreuungsverträge. Für diesen Mehraufwand wird dem Leistungserbringer für den Zeitraum der Übergangszeit ein Überleitungszuschlag in Höhe von kalendertäglich 0,86 € pro Platz in einer besonderen Wohnform gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Übergangszeit

Die Übergangszeit beginnt zum 01.01.2020 und dauert längstens bis zum 31.12.2021.

Die individuellen Überleitungsvereinbarungen gemäß § 4 treten mit Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX über neue Leistungen außer Kraft.

Saarbrücken, 10.12.2019



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Monika Bachmann

Ministerin für
Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie



Bernward Hellmanns

Vorsitzender der
LIGA der Freien
Wohlfahrtspflege Saar